

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 22. März 2024 über das Führen und Halten von Tieren.

Gemäß §§ 2, 16 und 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 59 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mühlgraben wird festgelegt, dass
 1. Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen sind,
 2. Hunde auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Mühlgraben an der Leine und mit Beißkorb zu führen sind.
- (2) Die Leinen- und/oder Beißkorbpflicht gilt nicht, wenn
 3. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunde, Jagdhunde, Assistenzhunde) oder
 4. ein Nachweis mitgeführt wird, dass sich der Hund in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

- (3) Übertretungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,00 geahndet.
- (4) Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F.) obliegt der Bezirkshauptmannschaft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22. März 2024
Abgenommen am: 08. April 2024

Der Bürgermeister:

